

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 186-2018
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.550

Eingereicht am: 03.09.2018

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Siegenthaler (Thun, SP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 230/2019 vom 06. März 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Betrieb von Barbershops

Bei koordinierten Kontrollen wurden in der Stadt Thun im Zeitraum vom März bis Juli 2018 mehrere Barbershops einer Kontrolle unterzogen. Das Hauptaugenmerk wurde auf folgende Punkte gerichtet:

- Beschäftigung von Personen, die gestützt auf die Ausländergesetzgebung nicht arbeiten dürfen
- Bezahlung von nicht existenzsichernden Löhnen (Einhalten der Bestimmungen des geltenden Gesamtarbeitsvertrags)
- Verhinderung von Schwarzarbeit
- Keine oder unsachgemässe Abrechnung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern
- Einhalten der gewerbepolizeilichen Vorschriften (Preisanschreibepflicht)

Seit ungefähr 2016 sind in der Stadt Thun – wie in anderen Städten der Schweiz und des Kantons Bern – zahlreiche neue Coiffeurbetriebe, sogenannte Barbershops, eröffnet worden. Es handelt sich nicht um traditionelles Barbierhandwerk. In den Betrieben werden vor allem Einheitshaarschnitte mit der Maschine angeboten. Die Niedrigpreispolitik einzelner Barbershops lässt bereits vermuten, dass nicht überall existenzsichernde Löhne bezahlt werden können. Seit dem 1. März 2018 gilt der neue Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeurgewerbe, der durch den Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurde. Bei 10 von 12 kontrollierten Be-

trieben wurden Mängel in folgenden Bereichen festgestellt: Schwarzarbeit, Untergrabung der gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen, nicht korrektes Abrechnen der Sozialversicherungsbeiträge, der Quellen- und der Mehrwertsteuer sowie Verstösse gegen ausländerrechtlichen Bestimmungen und die Preisbekanntgabevorschriften.

Es ist offensichtlich, dass in diesem Bereich ungleichlange Spiesse herrschen. Einerseits wird der Arbeitnehmerschutz mit Füßen getreten, andererseits stehen Betriebe, welche die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einhalten, in einem Wettbewerbsnachteil. Zu guter Letzt entgehen dem Staat Einnahmen.

Den fehlbaren Geschäftstreibenden ist offensichtlich bewusst, dass die Ressourcen der Behörden beschränkt sind, um regelmässig koordinierte und wirkungsvolle Kontrollen durchzuführen. Aufgrund der fehlenden kantonalen Bewilligungspflicht, zum Beispiel analog Gastgewerbe, wird die Arbeit der Kontrollorgane erheblich erschwert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Ergebnisse der Kontrollen in der Stadt Thun?
2. Ist sich der Regierungsrat der Problematik bewusst, dass heute in einer Vielzahl von Barber-shops keine existenzsichernden Löhne bezahlt werden?
3. Wird vor Erteilung der nötigen Arbeitsbewilligungen durch das beco Berner Wirtschaft die Einhaltung der Mindestlöhne gemäss Gesamtarbeitsvertrag für das schweizerische Coiffeur-gewerbe überprüft?
4. Werden die Praktikumsverträge der sogenannten Praktikanten dahingehend überprüft, ob in den Praktikumsbetrieben überhaupt jemand für die Betreuung der Praktikanten vor Ort zuständig und existent ist?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat künftig zu verhindern, dass den Mitarbeitenden, den seriösen Geschäftstreibenden, den Sozialwerken und der öffentlichen Hand durch solche illegalen Geschäftspraktiken keine Nachteile mehr entstehen?
6. Kann sich der Regierungsrat wieder eine Bewilligungspflicht oder mindestens eine Meldepflicht mit entsprechenden Strafbestimmungen für Coiffeurbetriebe vorstellen?

Antwort des Regierungsrates

Bei den vom Interpellanten erwähnten koordinierten Kontrollen von Gewerbe- und Kantonspolizei sowie beco bzw. Arbeitsmarktkontrolle Bern (nachfolgend amkbe genannt) werden unterschiedliche Vollzugsaufgaben mit unterschiedlichen Zuständigkeiten ausgeführt.

Das beco Berner Wirtschaft (nachfolgend beco genannt) ist einerseits für die Koordination von Schwarzarbeitskontrollen zuständig. Die amkbe führt im Auftrag des beco die Schwarzarbeitskontrollen in den Betrieben durch und koordiniert diese bei Bedarf mit kommunalen Gewerbeinspektoren und/oder der Kantonspolizei. Bei Verdachtsmomenten fordert das beco beim Betrieb weitergehende Unterlagen ein und übermittelt diese den mit dem Vollzug der Sozialversicherungs- und Steuergesetzgebung beauftragten Spezialbehörden (wie z.B. AHV-Ausgleichskassen, UVG-Versicherer oder Steuerverwaltung) zur konkreten Beurteilung weiter. Einen konkreten Verstoß beurteilt somit nicht das beco, sondern die zuständige Spezialbehörde. Einzig wenn

sich ein Betrieb weigert, weitergehende Unterlagen einzureichen, zeigt das beco diesen konsequent an. Das beco informiert zudem alle Paritätischen Berufskommissionen über die im Rahmen einer Schwarzarbeitskontrolle festgestellten Unterschreitungen des Mindestlohnes in ihrer Branche. Dies entspricht dem Auftrag des beco gemäss Schwarzarbeitsgesetzgebung.

Andererseits fällt das beco den sogenannten arbeitsmarktlichen Vorentscheid (landläufig „Arbeitsbewilligung“ genannt). Diesen erteilt das beco im Einklang mit den gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG, vormals AuG). Hierzu gehören die Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie die Abklärung, ob bei Arbeitsgesuchen für Praktikantinnen und Praktikanten effektive Ausbildungspläne und -möglichkeiten vorliegen.

Die Kontrollen und Durchsetzung der in der Coiffeurbranche geltenden Mindestlöhne liegen hingegen in der Zuständigkeit der Paritätischen Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe. In dieser Branche hat der Kanton weder die Kompetenz, Lohn-Kontrollen durchzuführen, noch die Einhaltung der Mindestlöhne durchzusetzen. Hier liegt es an den Paritätischen Berufskommissionen, Kontrollen durchzuführen und Lohnunterschreitungen gemäss GAV zu sanktionieren.

Eine Vielzahl von Paritätischen Berufskommissionen beauftragen die amkbe mit der Vor-Ort-Kontrolle von Betrieben. Diese Delegation von Kontrollen hat sich in den Augen des Regierungsrates bewährt, da die amkbe über ein grosses Fachwissen im Bereich von arbeitsmarktlichen Kontrollen verfügt und die Gegebenheiten des Bernischen Arbeitsmarktes bestens kennt. Seit dem 1. Januar 2019 hat auch die Paritätische Kommission für das schweizerische Coiffeurgewerbe die amkbe beauftragt, Lohnkontrollen bei Coiffeurbetrieben im Kanton Bern durchzuführen.

Das Gesetz über Handel und Gewerbe bestimmt, dass gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich ohne Einschränkungen ausgeübt werden können. Einschränkungen gewerblicher Tätigkeiten wie beispielsweise eine Bewilligungs- oder Meldepflicht gestützt auf dieses Gesetz sind nur zulässig, wenn sie dem Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit, Sicherheit oder dem Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren dienen. Die Vermeidung von Verletzungen von gesetzlichen Mindestlöhnen oder Verstössen gegen die Sozialversicherungsgesetzgebung deckt sich nicht mit dem Katalog von Gründen, für die eine gewerbliche Beschränkung zulässig ist. Hierfür stehen andere Mittel (wie beispielsweise Kontrollen der Sozialpartner oder Kontrollen und Sanktionen der Sozialwerke) zur Verfügung.

Die Fragen beantwortet der Regierungsrat folgendermassen:

1. In der Stadt Thun, wie auch in anderen Städten, wurden im Jahr 2018 Kontrollen in 26 Betrieben mit 77 Arbeitnehmenden und 19 Selbständigen durchgeführten. Ein Betrieb wurde wegen Verletzung der Auskunftspflicht angezeigt. In zwei weiteren Fällen wurden Verstösse gegen das Ausländer- und Integrationsgesetz festgestellt. 6 Fälle sind noch bei Spezialbehörden hängig. In 17 Fällen wurden keine Verstösse festgestellt. (Stand 1.1.2019)
2. Der Regierungsrat hat Kenntnis davon, dass im Coiffeurgewerbe die Mindestlöhne nicht immer eingehalten werden. Die für die Kontrolle zuständige Paritätische Kommission für

das schweizerische Coiffeurgewerbe ist sich dieser Problematik ebenfalls bewusst und hat mit der amkbe eine Leistungsvereinbarung über die Kontrolltätigkeit im Kanton Bern ab 1.1.2019 abgeschlossen. Hiervon verspricht sich der Regierungsrat eine Verbesserung der Situation.

3. Das beco prüft alle gesetzlichen Voraussetzungen inklusive Lohn- und Arbeitsbedingungen, bevor es eine Arbeitsbewilligung erteilt.
4. Ob bei Arbeitsgesuchen für eine Praktikumsstelle ein effektives Praktikumsverhältnis vorliegt, wird ebenfalls im Rahmen des Bewilligungsverfahrens geprüft.
5. Der Regierungsrat setzt alle gesetzlich zulässigen Mittel ein, um die Schwarzarbeit im Kanton Bern zu bekämpfen und einen fairen Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Er plant, dies in Zukunft fortzuführen.
6. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Bewilligungspflicht sind, wie einleitend darlegt, nicht gegeben. Es ist vielmehr die Aufgabe der Sozialwerke und der Paritätischen Berufskommissionen, die gesetzlichen Bestimmungen durchzusetzen.

Verteiler

- Grosser Rat